

Leben am Gewässer

Als Anstösser oder Anstösserin an einem Fluss oder Bach leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu.

Im Gewässerraum dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Im Gewässerraum sind keine Bauten oder Anlagen wie Gebäude, Plätze, Strassen, Zäune, Mauern, Terrainaufschüttungen usw. zugelassen. Eine Ausnahme bilden nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (z. B. Brücken, Wanderwege oder Wasserkraftwerke). Rechtmässig im Gewässerraum erstellte Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.

Chemische Stoffe



Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen (z. B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser) können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.



Der Gewässerraum ist grundsätzlich von allen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmebewilligungen sind nur in Einzelfällen möglich und müssen beim Kanton eingeholt werden. Die Ufer müssen für Unterhaltsarbeiten und die Ausübung der Fischerei zugänglich bleiben. Klären Sie bei geplanten Bauprojekten in Gewässernähe deshalb die einzuhaltenden Abstände frühzeitig mit der zuständigen Gemeinde ab.



Neben Gebäuden sind auch kleinere Anlagen (z. B. Wege, Sitzplätze, Terrassen, Zäune, Treppen als Zugänge zum Gewässer, Teiche usw.) an Gewässern nicht erlaubt. Die Gewässer dürfen aber als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden, solange sie dadurch nicht beeinträchtigt werden.



Abfall und Schnittgut



Durch (Garten-)Abfälle am Ufer können schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen. Unter solchen Ablagerungen wachsen keine Pflanzen, sodass kein Schutz gegen Abschwemmungen vorhanden ist. Kompostanlagen müssen daher ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden. Asthaufen in gefährdeten Gebieten sind nicht erlaubt.

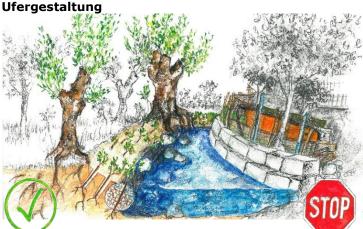


Die Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung und Ufererosion. Sie sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Kantons nicht entfernt werden. Im Uferbereich dürfen nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden (gemäss Art. 40 Baureglement).

Wasserentnahme



Für den Normalgebrauch (z. B. zum Pflanzengiessen) darf Wasser entnommen werden. Für grössere Wasserentnahmen (z. B. mit Pumpen) braucht es eine Bewilligung des Kantons. Tiefe Wasserstände und daraus folgende hohe Wassertemperaturen bedeuten Stress für die Fische und andere Lebewesen. Daher wird bei Trockenheit die Entnahme durch den Kanton eingeschränkt.



Improvisierte Ufersicherungen bieten keinen Schutz vor Hochwasser. Sie engen die Abflusskapazität ein und können durch Schwemmholz zum Verschluss von Engstellen führen. Hochwasserschutzmassnahmen, Ufersicherungen oder die Wiederherstellung

von natürlichen Ufern müssen mit Vertretern des Kantons abgesprochen werden und eine Bewilligung ist erforderlich.





Brücken aller Grössen sind wie alle Bauten im Gewässerraum bewilligungspflichtig. Sie müssen den Anforderungen an die Hochwassersicherheit genügen und dürfen die Uferbereiche nicht beeinträchtigen. Holzplanken über Bächen sind ein Abflusshindernis, können weggespült werden und bei Hochwasser andere Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bauabteilung Worb, 031 838 07 40, bauabteilung@worb.ch.

Autor:

Originalversion von den Abteilungen Landschaft und Gewässer, Wald und Umwelt des Kantons Aargau sowie der Kantonspolizei Aargau, 2017

Überarbeitung und Ergänzung:

Gemeinde Worb, Worb, 2020

Herausgabe:

Kanton Aargau, 2017 Gemeinde Worb übernommen und angepasst, 2020